

**Unbedenklichkeitsprüfung des Sponsorings
der Maßnahme: Kunstmuseum Ravensburg
2019/2020**

Kunstmuseum
Ute Stuffer

03.08.2020

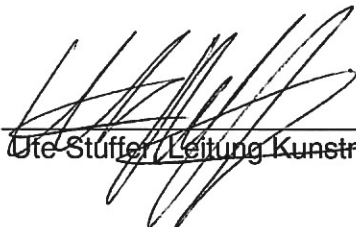
mit Sponsor: Ravensburger AG

Es ist zu prüfen:

- a) ob und welche Antrags- und Bewerbungsverfahren des Sponsors in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung anhängig oder in naher Zukunft zu erwarten sind. D.h. vor der Entscheidung, ob ein Sponsoringvertrag mit einem Sponsor oder einem entsprechenden Dienstleister (auch als Generalunternehmer) geschlossen wird, ist zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer Maßnahme in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, besteht oder konkret herstellbar ist. Ist das der Fall, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sponsoringvertrags besonders zu prüfen und Zurückhaltung angebracht.
- Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und dem Sponsoring
- b) ob im Hinblick auf die Zuwendung über die Leistungen keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen worden sind, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.
- Es werden über genannte Leistungen im Sponsoringvertrag keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und es wurden keine Nebenabreden getroffen

Die Unbedenklichkeit des Sponsorings wird bestätigt, dem OB vorgelegt.

03.08.2020



Ute Stuffer, Leitung Kunstmuseum

**Einverstanden, das Fachamt hat die Entscheidung des Verwaltungs- und
Kulturausschusses herbeizuführen.**

06. Aug. 2020



Unterschrift Oberbürgermeister oder Beigeordnete/r

Verteiler
Fachamt
Stadtkämmerei